

Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Gemeinschaftsraum
der Gemeinde Dalldorf
vom 01. November 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Oktober 1994 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Satzungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Benutzung des Gemeinschaftsraumes, der Küche, des Inventars und Sanitärräume sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 2

Benutzer

Die Benutzung des Gemeinschaftsraumes einschließlich Nebenräume steht allen Vereinen und Verbänden sowie Einwohnern der Gemeinde zu.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis

Die Erlaubnis für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes erteilt der Bürgermeister oder Vertreter.

Für regelmäßig wiederkehrende Nutzung ist von den Vereinen und Verbänden eine jährliche Meldung abzugeben und in einem Benutzungsplan aufzunehmen.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen des Gemeinschaftsraumes und Inventar sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Jede Beschädigung und der Verlust von Teilen der Einrichtung ist vom Benutzer umgehend beim Bürgermeister zu melden. Auf die Schadenersatzpflicht wird hingewiesen.

Nach Benutzung der Räumlichkeiten sind diese besenrein zu übergeben. Für den Fall, dass Jugendliche den Gemeinschaftsraum nutzen, ist eine volljährige Person als Verantwortlicher zu benennen.

Personen, in deren Wohnung meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen den Gemeinschaftsraum während der Ansteckungszeit nicht benutzen.

§ 5

Benutzungsgebühren

a) Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes durch örtliche Vereine und Verbände sowie auswärtigen Vereinen und Verbänden, die als gemeinnützig anerkannt sind, ist gebührenfrei.

b) Für die private Nutzung des Raumes wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50 EUR je Tag erhoben.

c) Beim Ausleihen des Inventars werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. für einen Tisch 2,50 EUR,
2. für einen Stuhl 0,50 EUR.

Über die Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erlassen; die Gebühr ist im voraus zu entrichten.

§ 6

Widerruf der Nutzungserlaubnis

Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung des Gemeinschaftsraumes ausgeschlossen werden.

Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder Vertreter aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dalldorf, den 01. November 1994

Gemeinde Dalldorf
Der Bürgermeister
gez. Lange

Veröffentlicht:

Lauenburgische Landeszeitung	13. November 1994
Lübecker Nachrichten	05. November 1994
In Kraft getreten am	14. November 1994

I. Änderung:

Lübecker Nachrichten	28.05.2004
In Kraft getreten am	01.06.2004